

mit dem Ziel, Vorschläge für die effektivste Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu entwickeln und Schlußfolgerungen für die prognostische Einschätzung der Preisentwicklung sowie für die planmäßige Veränderung der Preise und die Vervollkommnung der Preisbildungsmethoden zu ziehen.

(2) Diese Aufgaben sind zu lösen

- durch die Organisierung einer kontinuierlichen Analysentätigkeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft
- durch eigene Untersuchungen.

§ 10

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert eine strenge Kontrolle der Industriepreise. Dabei ist zu sichern, daß die Gesetzlichkeit eingehalten, Reserven aufgedeckt und Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität sowie zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse eingeleitet werden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Preise gegenüber der Bevölkerung eine umfassende Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Dabei verwirklicht das Amt für Preise beim Ministerrat seine Aufgaben auf dem Gebiet der Kontrolle durch

- die Festlegung der Grundsätze der Preiskontrolle und die Ausarbeitung von Kontrollmethoden
- die Orientierung der Staats- und Wirtschaftsorgane auf Schwerpunkte der Preiskontrolle
- die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze und Direktiven auf dem Gebiet der Preise bei Staatsorganen und die Revision der Preisarbeit bei Wirtschaftsorganen sowie in Kombinat und Betrieben
- die Untersuchung der ökonomischen Wirkung der Preise und der Entwicklung des Preisniveaus von Erzeugnisgruppen
- die Unterstützung der Preiskontrollorgane hinsichtlich der Durchführung der Preiskontrolle und der Entwicklung der gesellschaftlichen Kontrolle unter Einbeziehung der Werkstätigen.

(4) Die Kontrollergebnisse werden analysiert und mit den Staats- und Wirtschaftsorganen ausgewertet. Im Zusammenhang mit der Auswertung werden

- Vorschläge an die Minister für die Rechenschaftslegung der Generaldirektoren der WB und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben
- Stellungnahmen zu Rechenschaftslegungen der Minister über die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise abgegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Ergebnisse ihrer Arbeit unterbreitet.

§ 11

(1) Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der prognostischen Einschätzung der Preisentwicklung, der Preisplanung, der Preisbildung, der Preisanalyse und der Preiskontrolle sind vom Amt für Preise beim Ministerrat

- ein in das volkswirtschaftliche Gesamtsystem paßfähiges Teilinformationssystem für die Preisarbeit
- ökonomisch-mathematische Modelle, insbesondere Preisverflechtungsmodelle, die mit der volkswirtschaftlichen und zweiglichen Gesamtrechnung verbunden sind
- mathematisch-statistische Methoden und

— die moderne Datenverarbeitung zu entwickeln und anzuwenden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat übergibt den Staats- und Wirtschaftsorganen Empfehlungen, Hinweise und Richtlinien über inhaltliche und methodische Grundsätze sowie Anwendungsbeispiele, um die Einführung der modernen Verfahren und Hilfsmittel auf allen Leitungsebenen zu unterstützen.

§ 12

Das Amt für Preise beim Ministerrat nimmt die Verantwortung für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Preise entsprechend den Direktiven des Ministerrates wahr und koordiniert den internationalen Erfahrungsaustausch in Grundfragen auf dem Gebiet der Preise.

§ 13

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert zur komplexen und koordinierten Lösung von Grundfragen der Entwicklung des Preissystems im ökonomischen System des Sozialismus sowie zur Wahrung der gesamtvolkswirtschaftlichen Belange bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Außenwirtschaft sowie den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat unterstützt die Räte der Bezirke bei der Preisplanung, Preisbildung, Preisanalyse und Preiskontrolle. Das Amt für Preise beim Ministerrat analysiert und verallgemeinert die fortgeschrittenen Erfahrungen der Preisarbeit der örtlichen Räte und führt in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Beratungen mit den für diese Aufgaben verantwortlichen Leitern durch.

§ 14

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verantwortlich für die Planung und Leitung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Preise. Ihm untersteht das Forschungsinstitut für Preise.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat kann für die Aufgabenstellung und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Preise in den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik den zuständigen Leitern Empfehlungen geben. Über die Nutzung von Forschungskapazitäten wissenschaftlicher Einrichtungen schließt er mit den dafür verantwortlichen Leitern Verträge ab.

(3) Beim Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat besteht als beratendes Gremium ein wissenschaftlicher Rat, dem qualifizierte Wissenschaftler und erfahrene Praktiker angehören. Der wissenschaftliche Rat des Amtes für Preise beim Ministerrat ist zugleich zentrales wissenschaftliches Gremium der Forschung auf dem Gebiet der Preise.

II.

Leitung und Arbeitsweise des Amtes für Preise beim Ministerrat

§ 15

Das Amt für Preise beim Ministerrat wird nach dem Prinzip der Einzelleitung vom Minister und Leiter des